



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 22/2. November 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen des „Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof“ (Meisterschulen im Handwerkerhof) 173

Änderung der Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen des „Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof“ (Meisterschulen im Handwerkerhof) 174

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim 174

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2007 175

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2007 175

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2007 176

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2007 176

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 176

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines regierungsbezirkübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Eisenbahner im Betriebsdienst“ 177

Berichtigung der Einundzwanzigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising 177

Kommunalverwaltung

MEISTERSCHULEN-ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN IM HANDWERKERHOF

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen des „Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof“ (Meisterschulen im Handwerkerhof)

Der Meisterschulen – Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs.1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Für den Besuch der Meisterschulen im Handwerkerhof wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt je Schulhalbjahr 375 €, für Gasthörer 190 €.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Schülerinnen und Schüler sowie die Gasthörer der Meisterschulen im Handwerkerhof. Gasthörer sind Personen, denen die Teilnahme am Unterricht gestattet wird, ohne dass sie Schülerinnen oder Schüler sind.

(2) Die Verpflichtung zur Eigenbeteiligung an der Lernmittelfreiheit sowie zur Beschaffung der übrigen Lernmittel gemäß Art. 21 BaySchFG bleibt unberührt.

§ 3 Entstehen der Gebühren, Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme an eine Meisterschule im Handwerkerhof für das betreffende Schuljahr.

(2) Die Gebühr wird für das erste Schulhalbjahr am 1. Juli und für das zweite Schulhalbjahr am 1. Februar fällig. Erfolgt die Aufnahme in die Schule zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Gebühr sofort fällig. Die Zahlung hat gemäß den vom Zweckverband bekannt gegebenen Modalitäten zu erfolgen.

(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Schule die Fälligkeit der Gebühr auf Antrag für bis zu vier Monate hinausschieben oder Ratenzahlung gewähren.

§ 4 Gebühren bei vorzeitigem Ausscheiden

(1) Die Gebühren für ein Halbjahr sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Schülerin/der Schüler

1. dem Unterricht fernbleibt,
2. die Probezeit nicht besteht,
3. vorzeitig aus der Schule austritt,
4. vom Unterricht ausgeschlossen oder
5. von der Schule entlassen wird.

(2) Tritt eine Schülerin/ein Schüler wegen Krankheit aus der Schule aus, so werden ihr/ihm die Gebühren anteilig in Höhe von einem Sechstel für jeden nicht begonnenen Kalendermonat des Schulhalbjahres zurückerstattet. Die Krankheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Attests verlangen.

(3) Soweit bei vorzeitigem Austritt gemäß Abs. 1 Nr. 3 die Entrichtung der vollen Gebühr auf Grund ganz besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellen würde, können die Gebühren auf Antrag entsprechend Absatz 2 anteilig zurückerstattet werden.

(4) Eine Rückerstattung für Gasthörer ist nach Unterrichtsbeginn des betreffenden Schulhalbjahres ausgeschlossen.

§ 5 Befreiung, Härtefälle

(1) Von der Zahlung der Gebühr wird auf Antrag befreit, wer nach Art. 21 Abs. 4 BaySchFG von der Eigenbeteiligung an der Lernmittelfreiheit befreit werden kann. Der Antrag ist bis zum ersten Unterrichtstag unter Vorlage eines Nachweises für den Befreiungstatbestand zu stellen.

(2) Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler, für welche die Gebühr auf Grund ganz besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt, auf Antrag befreit werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 31. Juli 2007

Meisterschulen-Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof

Heinrich Traublinger

Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern

OBABl 2007, S. 173

MEISTERSCHULEN-ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN IM HANDWERKERHOF

Änderung der Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen des „Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof“ (Meisterschulen im Handwerkerhof)

§ 6 Satz 1 der Satzung über die Zulassung zu den Fachschulen des „Meisterschulen-Zweckverbandes der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof“ (Meisterschulen im Handwerkerhof) (OBABl 2005, S. 8) wird wie folgt geändert:

„...§ 6

Anmeldetermin

Anmeldetermin ist der 31. Dezember des Jahres vor Schulbeginn...“

München, 20. Dezember 2006

Meisterschulen-Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern im Handwerkerhof

Weiß-Söllner
Stadtschulrätin

OBABl 2007, S. 174

ZWECKVERBAND STAATLICHE WEITERFÜHRENDE SCHULEN IN UNTERSCHLEISSHEIM

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim in der Fassung vom 16. März 2004 (OBABl S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 5 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

„c) der Verbandsausschuss“

2. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung hat über die Aufgaben des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.“

b) in Satz 2 Buchstabe j) wird die Zahl „60 000,-“ durch die Zahl „250 000,-“ ersetzt.

3. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60 000 € und 250 000 € brutto.“

4. Nach § 10 der Verbandssatzung werden folgende Paragraphen 10a und 10b eingefügt:

„§ 10 a Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet je einen Vertreter der Verbandsgemeinden und einen Vertreter des Landkreises München in den Ausschuss. Der Ausschussvorsitzende, die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören und werden von der Verbandsversammlung per Beschluss ernannt.

(2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung jeweils während einer Wahlzeit des Gemeinderats bzw. Kreistags. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

(3) Im Ausschuss haben die Vertreter des Landkreises München und der Stadt Unterschleißheim jeweils zwei Stimmen, der Vertreter der Gemeinde Oberschleißheim eine Stimme.

§10b Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.“

5. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Unterschleißheim, 4. Oktober 2007
Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“

Zeitler
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 30. Juli 2007 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2007, S. 174

ZWECKVERBANDES FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2007

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Kalenderjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	230 271 €
(damit erhöhen sich die bisherigen Ansätze um	195 000 €)

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Der Umlegungsschlüssel der Verbandsumlage wird zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Weilheim, 4. Juli 2007

Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Luitpold Braun
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstraße 7, Zimmer 210, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

OBABl 2007, S. 175



Hochfeiserstr. 20 · Honentmann · 83104 Untertannhausen · Tel. 08065/1201 · Fax 386
eMail: info@fenzl-pumpen.de · www.fenzl-pumpen.de

Pumpen + Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung · Pumpen und Anlagen zur Druckerhöhung
Pumpen-/Regelsysteme in der Heizungstechnik · Druckhaltesysteme · Schalt-, Steuer-/Regelanlagen

ZWECKVERBAND DEUTSCHES HOPFENMUSEUM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	295 500 €
in den Ausgaben auf	295 500 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	36 000 €
in den Ausgaben auf	36 000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 16 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 50 000 € festgesetzt. Außerdem wird eine außerplanmäßige einmalige Umlage in Höhe von 10 000 € je Verbandsmitglied erhoben.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, 11. Oktober 2007

Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Franz Jungwirth
Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 175

ZWECKVERBANDES STAATLICHES GYMNASIUM PULLACH
I. ISARTAL

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 586 150 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 273 900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage (§§ 15 und 16 der Verbandssatzung)

Umlage-Soll:

Landkreis München	394 799 €
Landeshauptstadt München	125 951 €
Gemeinde Pullach i. Isartal	251 000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Rathaus der Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Pullach i. Isartal, 4. Oktober 2007

Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Dr. Detig

Verbandsvorsitzender

OBABI 2007, S. 176

ZWECKVERBAND STAATLICHE WÜRMTAL-REALSCHULE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Würmtal-Realschule für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) und § 20 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 36 250 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 160 500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 13 900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung auf 36 000 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung des Neubaus wird gemäß § 17 der Verbandssatzung auf 146 100 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 27. März 2007 in Kraft.

Sarnberg, 17. Juli 2007

Zweckverband Staatliche Würmtal-Realschule

Brigitte Servatius

Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Sarnberg, Kämmererei, 1. Stock, Zimmer 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

OBABI 2007, S. 176

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2007, S. 176

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Bildung eines regierungsbezirkübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Eisenbahner im Betriebsdienst“**

**Bekanntmachung vom 11. Oktober 2007
44-5204-12/07-10**

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An der Städtischen Berufsschule für Fahrzeug- und Luftfahrttechnik in München, Elisabethplatz 4 wird im Ausbildungsberuf „Eisenbahner im Betriebsdienst“ ein südbayerischer Fachsprengel gebildet, der die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben umfasst.

2. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den angeführten Sprengelgebieten haben in den jeweils angeführten Jahrgangsstufen ab dem Schuljahr 2007/2008 die unter Ziffer 1 genannte Berufsschule zu besuchen.

3. Die Sprengelbildung wird für alle Jahrgangsstufen zum 1. August 2007 wirksam.

München, 11. Oktober 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 177

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Vom 18. September 2007 44-5103-FS-2/07-6

Berichtigung

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 10. Mai 1979 (RABl OB S. 123), geändert durch die Neubeschreibung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 18. Juli 1988 (OBABl S. 152), zuletzt geändert durch die Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 8. November 2006 (OBABl S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 17 c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17. c)	Georg-Hummel-Hauptschule Moosburg Das Gebiet der Stadt Moosburg a. d. Isar und der Gemeinden Gammelsdorf und Wang; dazu das Gebiet der Gemeinde Mauern ohne die Gemeindeteile Hintermeier und Vordermeier; dazu das Gebiet der Gemeinde Langenbach ohne den Gemeindeteil Oflting.

OBABl 2007, S. 177

